

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Beschluss des Fakultätsrats
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 26. Juni 2019

zum Außerkraftsetzen
der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
mit dem Abschluss des Zweiten Abschnittes
der Pharmazeutischen Prüfung vom 26. August 2005

**Beschluss des Fakultätsrats
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 26. Juni 2019

**zum Außerkraftsetzen
der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
mit dem Abschluss des Zweiten Abschnittes
der Pharmazeutischen Prüfung
vom 26. August 2005**

(Amtl. Bek. der Universität Bonn, 35. Jg., Nr. 17 vom 5. September 2005)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgenden Beschluss gefasst:

I. Regelung zum Auslaufen der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit dem Abschluss des Zweiten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung vom 26. August 2005

1. Die Studienordnung für den Studiengang Pharmazie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit dem Abschluss des Zweiten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung vom 26. August 2005 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 35. Jg., Nr. 17 vom 5. September 2005), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für das Studium des Faches Pharmazie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit dem Abschluss des Zweiten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung vom 29. Juni 2012 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 25 vom 2. Juli 2012), im Folgenden „StO Pharma 2005“, tritt mit Inkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung vom 23. September 2019 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 49. Jg., Nr. 41 vom 25. September 2019), im Folgenden „StuPO Pharma 2019“, außer Kraft.
2. Studierende, die ihr Studium nach der StO Pharma 2005 begonnen und nicht bis zum Inkrafttreten der StuPO Pharma 2019 abgeschlossen haben, werden in die StuPO Pharma 2019 überführt.
3. Für Prüfungsverfahren, die vor dem Inkrafttreten der StuPO Pharma 2019 begonnen wurden, wird die gemäß StO Pharma 2005 zum Zeitpunkt der Überführung für die jeweilige Prüfung verbleibende individuelle Zahl an Prüfungsversuchen eingeräumt. Näheres gibt der Prüfungsausschuss bekannt. Soweit sich die Teilnahmevoraussetzungen für eine Prüfungsteilnahme durch die StuPO Pharma 2019 geändert haben, sind Studierende, die gemäß StO Pharma 2005 bereits die Teilnahmevoraussetzungen für eine Prüfung erfüllt haben und zu einem Prüfungsversuch zugelassen waren, weiterhin berechtigt an dieser Prüfung nach der StuPO Pharma 2019 teilzunehmen.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird am Tag nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - wirksam.

J. Beck

Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Johannes Beck

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 26. Juni 2019 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 26. Juli 2019.

Bonn, den 23. September 2019

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch